

23 K 5/21



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 18. Februar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kasseler Straße 29, Saal B 2, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Mörshausen/Spa. Blatt 299 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
11	Mörshausen/Spa.	8	25/7	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 34	685

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.04.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

zweigeschossiges Gebäude ohne Keller mit Gewerbefläche im Erdgeschoss und vermieteter Wohnung im Obergeschoss

2.

Die im Grundbuch von Mörshausen/Spa. Blatt 383 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
8	Mörshausen/Spa.	10	14/1	Landwirtschaftliche Fläche, Auf dem Stein	512
9	Mörshausen/Spa.	10	13/11	Erholungsfläche, Auf dem Stein	829
10	Mörshausen/Spa.	7	128/8	Gebäude- und Freifläche, Seegrund	1445

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.04.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.000,00 € (lfd. Nr. 8), 1.700,00 € (lfd. Nr. 9) und 18.700,00 € (lfd. Nr. 10)

Detaillierte Objektbeschreibung:

unbebautes Grundstück (Streuobstwiese), unbebautes Grundstück (Wiese) und Baugrundstück

Gesamtverkehrswert: 136.400,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **0105 7260 6095**.